

V e r e i n b a r u n g

zwischen

dem Landkreis Cloppenburg

und

der Gemeinde Barßel,
der Gemeinde Bösel,
der Gemeinde Cappeln,
der Stadt Cloppenburg,
der Gemeinde Emstek,
der Gemeinde Essen,
der Stadt Friesoythe,
der Gemeinde Garrel,
der Gemeinde Lastrup,
der Gemeinde Lindern,
der Stadt Lönningen,
der Gemeinde Molbergen,
der Gemeinde Saterland

über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Cloppenburg obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 30. Juni 1993, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020).

(Heranziehungsvereinbarung – AsylbLG)

Präambel

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. S. 100; zuletzt geändert durch Gesetz v.07.2020 (Nds. GVBl. S. 212) ist der Landkreis Cloppenburg für das Kreisgebiet zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Er führt die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis durch.

Der Landkreis sowie die Städte und Gemeinden haben 2005 vereinbart, dass die Städte und Gemeinden die mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben nach dem AsylbLG selbstständig wahrnehmen. Die Vereinbarungen werden i.d.R. jeweils mit einer Laufzeit von 3 Jahren verlängert.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre – insbesondere auch im Zusammenhang mit dem starken Zuzug von Asylbewerbern in den Jahren 2015/16 sowie der Corona-Krise - belegen, dass die Durchführung der Aufgaben nach dem AsylbLG durch die Städte und Gemeinden sowohl im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung und ortsnahen Aufgabenerledigung als auch im Hinblick einer effizienten Verwaltungsarbeit sinnvoll ist.

Die beteiligten Kommunen haben gemeinsam beschlossen, die Aufgabenübertragung auf die Städte und Gemeinden fortzusetzen. Der Landkreis bleibt verantwortlicher Aufgabenträger.

Über die Aufgaben aus dem AsylbLG und dem AufnG hinaus wird die Aufnahme und Betreuung der Asylbewerber und Flüchtlinge als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen, zu der sich der Landkreis sowie die Städte und Gemeinden bekennen.

Um dem besonderen Verwaltungsaufwand in der Asyl-Sachbearbeitung zu entsprechen, umfasst die Pauschale für die Erstattung der Personal- und Sachkosten neben einem Grundbetrag in Höhe von 300 EUR, weiterhin einen Betrag von 200 EUR als „Wohnungs- und Fehlbelegerpauschale“, insgesamt: 500 EUR pro Leistungsfall / Person.

Der Aufstockungsbetrag ist noch notwendig, weil die Städte und Gemeinden nach wie vor noch über 100 angemietete Asylwohnungen verwalten. Die Asylwohnungen verursachen neben der notwendigen Hauswartdienste einen erheblichen Verwaltungsaufwand in den Sozialämtern. Der Verwaltungsaufwand steht oftmals nicht im Bezug zur Leistungsbewilligung für Asylbewerber. Das ist insbesondere der Fall, wenn anerkannte Flüchtlinge Leistungen vom Jobcenter erhalten und vorübergehend noch in der Asylwohnung oder Gemeinschaftsunterkunft bleiben (sog. Fehlbeleger, Erstattungsforderungen an das Jobcenter, Umzüge der Bewohner, Abrechnung der Mieten und Nebenkosten, usw.).

Da – wie in den Vorjahren – häufig nur kurzfristig Asyl-Leistungen bewilligt werden, weil nach der Anerkennung der Wechsel zum Jobcenter erfolgt, wird für die Berechnung der Anzahl der Leistungsfälle weiterhin ein Mittelwert aus zwei Stichtagen (30.06. und 31.12.) gebildet.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 AufnG wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag (Heranziehungsvereinbarung – AsylbLG) geschlossen:

§ 1 Umfang der Heranziehung und Aufgabenbeschreibung

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nehmen im Auftrage des Landkreises die nachstehend bezeichneten Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Leistungsberechtigten wahr:

1. Grundleistungen; §§ 3, 3a AsylbLG,
2. Anspruchseinschränkung; § 1a AsylbLG,
3. Leistungen in besonderen Fällen; § 2 AsylbLG,
4. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt; § 4 AsylbLG,
5. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten und Heranziehung der Leistungsberechtigten zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheiten; § 5 AsylbLG,
6. Sonstige Maßnahmen zur Integration, § 5b AsylbLG,
7. Sonstige Leistungen; § 6 AsylbLG,
8. Erstattung von Aufwendungen anderer; § 6 a AsylbLG,
9. Anordnung von Sicherheitsleistungen; § 7 a AsylbLG,
10. Leistungen bei Verpflichtung Dritter; § 8 AsylbLG,
11. Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern; § 10 b AsylbLG,
12. Durchführung von Rück- und Weiterwanderungsprogrammen; § 11 AsylbLG,
13. Erhebung von statistischen Daten; § 12 AsylbLG,
14. Erhebung weiterer statistischer Daten auf Anforderung des Landkreises

sowie die Beratung und Unterstützung der Leistungsberechtigten bzw. Antragsteller.

Im Falle der Änderung oder Ergänzung des AsylbLG gilt die Heranziehung auch für Aufgaben, die inhaltlich den vorgenannten Aufgaben entsprechen.

Die Leistungsgewährung durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden umfasst die Unterbringung der zugewiesenen Leistungsberechtigten in dezentralen Wohnungen und/oder zentralen Unterkünften (Gemeinschaftsunterkünften).

Die Unterbringung beinhaltet auch alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Nutzung der für Asylbewerber geschaffenen Unterkünfte. Die Be-

wirtschaftung und Nutzung der Asylunterkünfte erfolgt in enger Abstimmung zwischen den Städten und Gemeinden sowie dem Landkreis. Der Landkreis behält sich vor, zur Bewirtschaftung und Nutzung der Asylunterkünfte im Einzelfall oder allgemein Weisungen zu erteilen.

In Fällen, in denen entsprechend oder analog den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) Leistungen zu bewilligen sind, sind die Regelungen der Heranziehungsvereinbarung – SGB XII in der jeweils gültigen Fassung ergänzend anzuwenden. Dies gilt auch für Anträge auf Übernahme der Bestattungskosten, die zentral bei der Kreisverwaltung bearbeitet werden.

Die Städte und Gemeinden werden im vorgenannten Umfang im Sinne des § 2 Abs. 3 AufnG zur Durchführung der dem Landkreis Cloppenburg im übertragenen Wirkungskreis obliegenden Aufgaben nach dem AsylbLG herangezogen.

Die Heranziehung für die genannten Aufgaben umfasst die Sachbearbeitung der Einzelfälle und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen und Tätigkeiten nach den Bestimmungen des AsylbLG und ggf. des SGB XII. Die Entscheidungen ergehen namens und im Auftrage des Landkreises.

§ 2 Entscheidungsvorbehalte

Bei folgenden Entscheidungen ist von den Städten und Gemeinden eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis vorzunehmen:

1. Errichtung und Schließung von Gemeinschaftsunterkünften,
 2. Abschluss, Änderung oder Kündigung von Verträgen hinsichtlich des Betriebes von Gemeinschaftsunterkünften,
- Ziff. 1 und 2 gelten auch für dezentrale Wohnungen, sofern sie hinsichtlich der Betreuung der Asylbewerber mit dem Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft vergleichbar sind.

§ 3 Sonstige Bestimmungen (Befugnisse und Pflichten im Rahmen der Heranziehung)

1. Bei der Durchführung des AsylbLG handelt es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises des Landkreises.

Die Fachaufsicht obliegt dem Nds. Innenministerium. Der Landkreis nimmt im Rahmen der Heranziehung die Fachaufsicht wahr.

2. Die Weisungen und Vorgaben des Landes Niedersachsen sind zu beachten.
3. Die herangezogenen Städte und Gemeinden treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben aufgrund der Heranziehung erforderlich sind.
Die Städte und Gemeinden sichern eine ausreichende personelle Besetzung mit qualifiziertem Personal (inkl. Vertretung) zur ordnungsgemäßen Erledigung der Sachbearbeitung zu (siehe § 6 Abs. 1 Nds. AG SGB IX/XII).
4. Der Landkreis kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und eine Entscheidung im Einzelfall abändern, die mit den Weisungen nicht im Einklang steht. Er kann besonders gelagerte Fälle an sich ziehen (§ 6 Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII).
5. Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Leistungsakten der Städte und Gemeinden zu nehmen und Geschäftsprüfungen durchzuführen.
6. Der Landkreis berät die Städte und Gemeinden in Grundsatzfragen, ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen und Fortbildungsseminare durchgeführt. Die Teilnahme ist Pflicht, sofern keine triftigen Hinderungsgründe vorliegen.
7. Der Landkreis ist Widerspruchsbehörde. Widersprüche sind mit den Akten und einer ausführlichen Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage dem Landkreis vorzulegen, sofern die Stadt/Gemeinde dem Widerspruch nicht nach vorheriger eigenständiger Prüfung abhilft.
8. Die Prozessführung in Streitsachen vor den zuständigen Gerichten obliegt dem Landkreis; die Städte und Gemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet.
9. Der Landrat ist befugt, den herangezogenen Städten und Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen die Vertretung des Landkreises vor den Gerichten im Einzelfall oder allgemein zu übertragen.
10. Prozesskosten und Kosten der notwendigen Hinzuziehung eines Bevollmächtigten in Widerspruchs- und Klageverfahren trägt der Landkreis. Dies gilt für die Leistungsbewilligung nach dem AsylbLG sowie andere Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Heranziehung (z.B. bei Mietverträgen).
11. Bei Verdacht auf missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen erfolgt die Abgabe des Falles an die zuständige Staatsanwaltschaft in Absprache mit dem Landkreis.

12. Die Leistungsakten sind mindestens bis 10 Jahre nach Beendigung der Leistungsgewährung vollständig aufzubewahren.
13. Für die örtliche Zuständigkeit der Städte und Gemeinden untereinander gilt § 10 a AsylbLG entsprechend.

§ 4 Einsatz des Fachprogrammes LÄMMkom LISSA / Anbindung an die Kreiskasse

1. Ab dem 01.01.2022 werden alle Arbeitsplätze der Sozialämter, Wohngeld- und BuT-Stellen der 13 kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Fachprogramm LÄMMkom LISSA der Firma Lämmerzahl ausgerüstet und online an den Server der Kreisverwaltung sowie unter Nutzung einer einheitlichen Datenbank bei der Kommunalen Datenverarbeitung (KDO) angeschlossen.
2. Ergänzend zur Umstellung auf LÄMMkom LISSA werden alle Leistungsbewilligungen und sonstigen Ein- und Auszahlungen der Sozialämter und Wohngeld- und BuT-Stellen der Städte und Gemeinden online über das Kassenprogramm der Kreisverwaltung abgewickelt.
3. Die technische Umsetzung erfolgt in enger Kooperation mit der KDO, der auch weitgehend die Systembetreuung obliegt. Das Kreissozialamt übernimmt hinsichtlich der Systembetreuung die Koordinierung und ist erster Ansprechpartner für die Anwender*innen bei den Städten und Gemeinden. Dies gilt auch, wenn es um den Bereich der Programmanwendung geht, für den die Firma Lämmerzahl zuständig ist.
4. Soweit für die Umsetzung weitere Maßnahmen oder technische Einrichtungen notwendig sind, werden diese vom Landkreis zur Verfügung gestellt (z.B. Schnittstellen zu anderen Programmen, Nutzung des Geschäftspartner-Tools der Kreiskasse).
5. Der Landkreis schließt die erforderlichen Verträge mit der KDO sowie der Firma Lämmerzahl und trägt die Kosten.
6. Bei künftigen Programmerweiterungen oder -ergänzungen (z.B. E-Akte oder Online-Antrag) werden die Städte und Gemeinden von der Kreisverwaltung zeitnah unterrichtet. Es steht den Städten und Gemeinden frei, Programmerweiterungen vorzuschlagen.
7. Bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Programmnutzung haben alle Sozialämter, Wohngeld- und BuT-Stellen das gleiche Mitspracherecht. Das Kreissozialamt übernimmt die Koordinierung. Die Berücksichtigung von Einzelwünschen

(z.B. bei Textbausteinen und Musterbescheiden) wird zugesichert, soweit Art und Umfang angemessen und sie mit vertretbarem Aufwand umsetzbar sind.

8. Es wird erwartet, dass der Service im Rahmen der Systembetreuung zumindest dem bisher im Bereich Wohngeld praktiziertem Niveau entspricht.
9. Der Landkreis setzt voraus, dass die KDO und die Firma Lämmerzahl hinsichtlich der Nutzung des Programmes LÄMMkom LISSA sowie der Anbindung der Städte und Gemeinden an das Kassenprogramm der Kreisverwaltung alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhält.

Auf die allgemein bestehenden Regelungen zum Datenschutz zwischen den Beteiligten wird Bezug genommen.

10. Die Datenspeicherung für die Sozialämter und Wohngeldstellen der Städte, der Gemeinden sowie die Kreisverwaltung erfolgt auf einer einheitlichen Datenbank.

Der Landkreis setzt hierzu voraus, dass die KDO und die Firma Lämmerzahl eine getrennte Datennutzung der verschiedenen Stellen durch Vergabe von Rechten/Rollen bzw. über Sachgebietsrechte usw., datenschutzkonform gewährleistet.

11. Die Entscheidung über die Vergabe der Nutzungsrechte in LISSA obliegt dem Landkreis. Die Nutzungsrechte der Anwender*innen der Städte und Gemeinden werden im Berechtigungskonzept festgeschrieben.

12. Die Abwicklung der Kassengeschäfte für die Sozialämter und Wohngeldstellen über die Kreiskasse erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der jeweils geltenden „Dienstanweisung für das Finanzwesen“ der Kreisverwaltung. Der konkrete Umfang der Geltung der Dienstanweisung wird einvernehmlich mit den Städten und Gemeinden geregelt.

Die Städte und Gemeinden erklären, dass die Regelungen in dem für die Sachbearbeitung der Sozialämter und Wohngeldstellen erforderlichen Umfange als verbindliche Richtlinie in ihrer Verwaltung gelten.

13. Die Sachbearbeiter*innen der Sozialämter und Wohngeld- und BuT-Stellen der Städte und Gemeinden sind verantwortlich für die Richtigkeit aller zahlungsrelevanten Daten in LISSA. Die Zahlungsdaten aus LISSA gelten als „sachlich und rechnerisch“ richtig im Sinne des Haushalts- und Kassenrechtes.

Für fehlerhafte Sachbearbeitung bzw. fehlerhafte Datenerfassung in LISSA liegt die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei den herangezogenen Städten und Gemeinden.

Mit der Übergabe der Zahlungsdaten von LISSA an das Kassenprogramm geht die Verantwortlichkeit für die tatsächliche Durchführung der Auszahlung auf die Kreiskasse über.

14. Die Forderungsüberwachung der Altfälle im Zeitraum bis zum 31.12.2021 verbleibt grundsätzlich bei den Städten und Gemeinden. Zahlungseingänge, die bisher noch nicht mit dem Landkreis abgerechnet wurden, sind unverzüglich über LISSA an die Kreiskasse weiterzuleiten. Es ist den Städten und Gemeinden freigestellt, die Forderungsüberwachung durch Erfassung von Grunddaten in LISSA an die Kreiskasse abzugeben.
15. Ein- und Auszahlungen in bar im Rahmen der Heranziehung werden über die Städte und Gemeinde abgewickelt.
16. Die Städte und Gemeinden sowie der Landkreis sind berechtigt, anonymisierte Datenauswertungen und Statistiken aus LÄMMkom LISSA für ihren Zuständigkeitsbereich zu erstellen oder über das Kreissozialamt bei der KDO anzufordern.
17. Der Landkreis ist im Rahmen der Fachaufsicht berechtigt, nach Rücksprache mit den zuständigen Sachbearbeiter*innen oder der/dem Vorgesetzten, Einsicht in die gespeicherten Falldaten und Leistungsberechnung von Einzelfällen zu nehmen.
18. Der Landkreis organisiert zweimal pro Jahr eine Informationsveranstaltung (Workshop), um allgemeine Fragen und Probleme bei der Nutzung des Fachprogrammes zu klären. Die erforderlichen Schulungen für die Nutzung von LISSA werden angeboten. Die Kosten trägt die Kreisverwaltung.
19. Allgemeine Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Fachprogrammes LISSA und der Anbindung an das Kassenprogramm der Kreisverwaltung werden in Form eines Handbuches zusammengefasst. Diese Vorgaben sind verbindlich.
20. Der Landkreis behält sich vor, regelmäßig und stichprobenartig Buchungsfälle, die von LISSA an das Kassenprogramm der Kreisverwaltung übergeben werden, auf die Richtigkeit zu prüfen. Die/der zuständige Sachbearbeiter*in wird über das Ergebnis unterrichtet.

§ 5 Regelungen zur Kostentragung

1. Der Landkreis trägt die notwendigen Aufwendungen für die nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben.
2. Die Kostenerstattung für Gemeinschaftsunterkünfte kann im Einvernehmen zwischen den Standortkommunen und dem Landkreis gesondert geregelt werden.
3. Die Kostenerstattungspflicht des Landkreises für angemietete Asylwohnungen endet in der Regel mit der ordnungsgemäßen Rückgabe der Wohnung an den Vermieter zum Ende des Mietvertrages bzw. bei einer vorzeitigen Nutzungsänderung. Bei vorübergehendem Leerstand sowie vorübergehendem Verbleib anerkannter Flüchtlinge in der Asylwohnung trägt der Landkreis die verbleibenden ungedeckten Kosten bis zum Ablauf der ursprünglichen Mietdauer.
4. Aus der Kostentragung des Landkreises ausgenommen sind Leistungsgewährungen oder sonstige Auszahlungen, die über den Rahmen der Heranziehungsvereinbarung hinausgehen oder die mit gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen des Landkreises nicht im Einklang stehen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. In diesen Fällen wird von den Städten und Gemeinden die Erstattung der Auszahlungen gefordert.
5. Die Personal- und Sachkosten werden in den Jahren 2022 bis 2024 mit einer Pauschale in Höhe von 500 EUR pro Leistungsfall (Person) nach dem AsylbLG und Jahr erstattet.

Berechnungsgrundlage für die Pauschale ist der Mittelwert aus zwei Stichtagen:

- a) Eine von der jeweiligen Stadt und Gemeinde erstellte Statistik (Anzahl der Leistungsfälle / Personen) zum 30.06.
- b) Die Bestandsstatistik nach § 12 AsylbLG zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Leistungsempfänger, die entsprechende oder analoge Hilfen nach dem SGB XII beziehen, gelten als Leistungsfall nach dem AsylbLG. Die Abrechnung der Erstattung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres.

6. Diese Pauschale stellt eine anteilige Finanzierung der Personal- und Sachkosten dar, mit der eine Kostendeckung angestrebt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab dem 01.01.2022 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2024.

Eine Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien möglich.

Cloppenburg, den XX.XX.2021

für den Landkreis Cloppenburg _____ Landrat	für die Stadt Friesoythe _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Barßel _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Garrel _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Bösel _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Lastrup _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Cappeln _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Lindern _____ Bürgermeister
für die Stadt Cloppenburg _____ Bürgermeister	für die Stadt Lönningen _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Emstek _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Molbergen _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Essen _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Saterland _____ Bürgermeister